

# STEINBERG BOTE

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinberg

Nr. 04/2022 vom 29.04.2022 · Web: [www.gemeinde-steinberg.de](http://www.gemeinde-steinberg.de) · Mail: [rathaus@gde-steinberg.de](mailto:rathaus@gde-steinberg.de) · Tel.: 037462-6710

## SCHULANFANGSFEIER IM APRIL



Eine Schülerversammlung der besonderen Art erlebten die Kinder unserer Grundschule am 8. April.

Seit Ende März besuchen acht ukrainische Kinder, die gemeinsam mit ihren Familien in Rothenkirchen ein neues Zuhause gefunden haben, unsere Schule. Und so wurde eine kleine Schulaufnahmefeier organisiert mit Musik und natürlich Zuckertüten. Wir heißen alle herzlich bei uns willkommen!



## Aus dem Rathaus

### Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2022

(Beschlüsse werden in gekürzter Form veröffentlicht)

#### Beschluss 2022/0016:

Der Gemeinderat beschließt eine Spende anzunehmen und stimmt dem genannten Verwendungszweck zu.

#### Beschluss 2022/0018:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2015.

#### Beschluss 2022/0019:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Auftrages für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Steinberg an die HKMS Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Plauen, verbunden mit der einseitigen Option der Gemeinde, das beauftragte Unternehmen auch mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 zu beauftragen.

#### Beschluss 2022/020:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 285/8 der Gemarkung Wildenau zu.

Die Erschließung mit allen Medien einschließlich Zufahrt ist auf Kosten des Bauherrn sicherzustellen.

#### Beschluss 2022/021:

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung der Fa. Schwarte Consulting, Leipzig zum externen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Steinberg.

#### Beschluss 2022/022:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Widmung des Kirchsteiges im Bereich der Flurstücke 374/6, 362/16 und 374/8 der Gemarkung Rothenkirchen von Eigentümerweg in beschränkt öffentlicher Weg mit der Beschränkung „Geh- und Radweg“.

Außerdem beschließt der Gemeinderat die Widmung des Abschnittes zwischen Birkenweg und Kirchsteig als beschränkt öffentlicher Weg mit der Beschränkung „Geh- und Radweg“. Betroffen sind die Flurstücke 362/16, 381/1, 381/2, 265/42 und 362/20 der Gemarkung Rothenkirchen. Der Abschnitt wird dem Kirchsteig zugeordnet.

#### Beschluss 2022/023:

Der Gemeinderat beschließt die Spenden in Höhe von 7.925,00 € anzunehmen und stimmt dem Verwendungszweck „Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“ zu.

#### Beschluss 2022/024:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steinberg. Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steinberg vom 30.06.2000 außer Kraft. Die Verwaltung und der Bürgermeister werden beauftragt, alle zur Wirksamkeit und Bekanntmachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

#### Beschluss 2022/025:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Radverkehrskonzeption „Berge verbinden“ der Gemeinde Steinberg bestehend aus Erläuterungsbericht und Übersichtskarte M 1:10.000, Stand März 2022.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, 12. Juni 2022 in der Gemeinde Steinberg

In der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am 12. April 2022 wurde für die Wahl zum Bürgermeister folgender Wahlvorschlag zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei oder Wählervereinigung, Kurzbezeichnung/Kennwort, bei Einzelbewerber Familienname)	Bewerberin/ Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Ge- burts- jahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	Gruner, Andreas	Bürgermeister	1974	Max-Becher-Str. 10 08237 Steinberg

Da nur **ein Wahlvorschlag** zugelassen worden ist, kann, ohne Bindung an den Wahlvorschlag, jede wählbare Person gewählt werden.

Der Stimmzettel wird daher neben der Zeile mit dem Bewerber des Wahlvorschlags eine freie Zeile enthalten, in die jede andere wählbare Person durch eindeutige Benennung des Familiennamens- und Vornamens sowie des Berufs oder der Anschrift oder andere eindeutige Weise eingetragen und gewählt werden kann.

Steinberg, den 25.02.2022




Gruner  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates des Vogtlandkreises in der Gemeinde Steinberg

### und die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Steinberg am Sonntag, dem 12. Juni 2022 und des etwaigen zweiten Wahlgangs am Sonntag, dem 03. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Steinberg wird an den Werktagen in der Zeit vom **23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	Feiertag
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Steinberg  
Einwohnermeldeamt Zimmer 15  
Am Bahnhof 3  
08237 Steinberg

für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit gehalten.  
Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit der vom **23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022** spätestens am **27. Mai 2022, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Steinberg, Einwohnermeldeamt, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg, schriftlich oder zur Niederschrift eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

2. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **22. Mai 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Diese gilt auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.
3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Gemeinde Steinberg oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
  - 4.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn
    - a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen ,
    - b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
    - c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, dem **10. Juni 2022, 16.00 Uhr**, und für den etwaigen zweiten

Wahlgang bis zum **01. Juli 2022, 16.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Steinberg, Einwohnermeldeamt, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg mündlich oder schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle einer Beantragung per E-Mail ist diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten: [angela.schott@gde-steinberg.de](mailto:angela.schott@gde-steinberg.de). In dem Antrag sind Familienname, Vornamen, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten, sein Geburtsdatum und/oder die Wählerverzeichnisnummer anzugeben, um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen.

Ein Wahlberechtigter der für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für den etwaigen zweiten Wahlgang von Amts wegen wieder einen Wahlschein ausgestellt.

In Fällen gemäß Punkt 4.2. und wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl bzw. vor dem etwaigen zweiten Wahlgang 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
  - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Landrates, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang einen **hellgrünen** Stimmzettel
  - einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang einen **hellblauen** Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
  - die Hinweise für Briefwähler.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, bis spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15.00 Uhr, ausgehändigt, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Voll-

#### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Steinberg, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg

Telefon: 037462/6710 · Fax 037462/67140 · E-Mail: [rathaus@gde-steinberg.de](mailto:rathaus@gde-steinberg.de)

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unter [www.gemeinde-steinberg.de](http://www.gemeinde-steinberg.de)

Gestaltung, Druck und Verlag: PCC - Printhouse Colour Concept GmbH · Dorfstr. 6 · 08539 Rosenbach/V. OT Fasendorf  
Telefon 03 74 31 / 24 37 88 · Fax 03 74 31 / 24 37 90 · E-Mail: [helko.grimm@pccweb.de](mailto:helko.grimm@pccweb.de) · Bildquellen/Grafiken: designed by freepik, pixabay

Anzeigenschaltung unter: Telefon 03 74 31 / 24 37 88 · E-Mail: [print@pccweb.de](mailto:print@pccweb.de), Ansprechpartnerin: Doreen Karl

Beilagen sind ausschließlich in der Verantwortung des Verlags und werden nicht durch die Gemeinde Steinberg beigelegt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Andreas Gruner; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil: Nadine Strobelt und Doreen Karl

Erscheinungsfolge: monatlich

Bezugsmöglichkeit: kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinde Steinberg sowie Abholung im Rathaus

macht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt, dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

## 6. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

### 6.1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 4, 38, 40, 56 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

6.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

6.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Schwarte Consulting, Herr Ferris, Eilenburger Straße 32, 04317 Leipzig.

6.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

6.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, 56 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 6.5).

6.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@sl.sachsen.de) richten.

Steinberg, den 19.04.2022



Gruner  
Bürgermeister



## Wahlhelfer für die Bürgermeister- und Landratswahl gesucht

Am Sonntag, 12. Juni 2022 finden die Wahl zum Bürgermeister der Gemeinde Steinberg und die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises statt. Ein etwaiger 2. Wahlgang würde am Sonntag, 03. Juli 2022 stattfinden.

Für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl suchen wir noch engagierte und zuverlässige Wahlhelfer/innen für den Einsatz in einem unserer Wahllokale. Sie organisieren zusammen mit anderen Wahlhelfern die Stimmabgabe am Wahltag und helfen nach Wahlschluss bei der Auszählung der Stimmzettel. Besondere Kenntnisse setzen wir nicht voraus. Allen Wahlhelfern wird ein sog. Erfrischungsgeld zugesichert. Um die Verpflegung während der Wahl kümmern wir uns. Haben Sie Interesse, als Wahlhelfer tätig zu werden? Dann melden Sie sich gern bei uns!

Gemeinde Steinberg

Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg

Telefon: 037462/671-20 oder 671-0

E-Mail: rathaus@gde-steinberg.de

## Nächste Ausgabe Steinberg-Bote

Redaktionsschluss: **20.05.2022**  
in der Gemeinde Steinberg  
**Bitte beachten !**

Erscheinungstag: **03.06.2022**

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
20.05.2022	03.06.2022
17.06.2022	01.07.2022
Sommerpause	
19.08.2022	02.09.2022
16.09.2022	30.09.2022
14.10.2022	28.10.2022
11.11.2022	25.11.2022
09.12.2022	23.12.2022

Weihnachtsausgabe



Änderungen vorbehalten. Bitte schicken Sie Ihre Beiträge unter Einhaltung der jeweils o. g. Redaktionsschlussstermine an E-Mail: rathaus@gde-steinberg.de, Betreff: „Artikel für Steinbergbote“, für Rückfragen melden Sie sich bitte unter Tel.: 037462/67111 bei Frau Strobel.

## Öffnungszeiten für die Soziale Beratungsstelle Steinberg

Die Anlaufstelle für soziale Anliegen der Bürger in der Seniorenbegegnungsstätte, Am Rathaus 1 OT Rothenkirchen hat **ab Januar 2022** nur noch **jeden letzten Donnerstag im Monat von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr** geöffnet. Zu erreichen ist die Beratungsstelle während der Öffnungszeiten unter Tel. 03 74 62 – 34 38.

Außerhalb dieser Zeit und in dringenden Fällen haben Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen unter Tel. 03 74 62 – 6 71 11 vorzubringen bzw. einen Termin zu vereinbaren. Auch die Kolleginnen im Rathaus Zimmer 16 stehen für soziale Anliegen weiterhin gerne zur Verfügung.

## Wohnungsangebote Gemeinde Steinberg

Bitte rufen Sie uns bei Interesse an unter Tel. 037462/671-23, Frau Küttner bzw. E-Mail beatrice.kuettner@gde-steinberg.de. Vielen Dank.

## ACHTUNG - Sonderöffnungszeiten Meldestelle

Jeweils immer geöffnet am **ERSTEN Samstag im Monat** in der Zeit von 09:00 – 12:00 Uhr.

**Eine vorherige telefonische Terminabsprache ist dringend erforderlich.**

**Mai 2022** => **07.05.2022**

**Juni 2022** => **04.06.2022**

Meldeamt

Gemeinde Steinberg

## Unterstützung bei der Steuererklärung für die neue Grundsteuer

Wie angekündigt möchten wir Sie nochmals informieren, in wie weit wir als Gemeindeverwaltung bei der ab 01.07.2022 notwendigen Steuererklärung für Grundbesitzer sowie Land- u. Forstwirtschaftliche Betriebe unterstützen dürfen.

Zunächst finden Sie auf unserer Internetseite sowie auch in der Auslage im Rathaus sehr informative Flyer zum Thema. Diese enthalten nochmals alle wichtigen Informationen, im Speziellen auch zu den Angaben, die in der Steuererklärung benötigt werden und wo Sie diese Daten einholen können.

<https://www.gemeinde-steinberg.de> -> Aktuelles -> Neuregelung Grundsteuer -> Der Link zum Flyer befindet sich ganz unten unter dem Text.

In Abstimmung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag dürfen wir als Gemeindeverwaltung Unterstützung unserer Bürger bei der Einholung der Daten leisten. Der Versand der elektronischen Steuererklärung darf jedoch nur von Ihnen selbst, Ihren Angehörigen oder einem Steuerberater erfolgen.

**Ab 01.04.2022 schaltet das Finanzamt Plauen eine Servicenummer für Bürgeranfragen. Unter 03741/7189-9900 ist die Hotline während der Sprechzeiten des Finanzamtes erreichbar.**

I.d.R. empfiehlt es sich bei Fragen zunächst das Informationsschreiben des Finanzamtes abzuwarten. Hier werden schon die ersten Daten mitgeliefert und nochmals die Verfahrensweise erläutert.

Was die Gemeindeverwaltung an Unterstützung leisten darf:

- Hilfe bei der notwendigen Registrierung unter [www.elster.de](http://www.elster.de) um die elektronische Erklärung später ab 01.07.22 zu erstellen.
- Hilfe bei der Recherche der nötigen Daten (sinnvoll erst nach Freischaltung der Informationsportale ab 01.07.2022).

Wenn Sie Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an. Im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten helfen wir Ihnen gerne weiter!

Finanzverwaltung

Gemeinde Steinberg

## Spielplätze säubern

Liebe Eltern, Liebe Einwohner und liebe Kinder, die Spielplätze in allen 3 Ortsteilen unserer Gemeinde warten schon auf einen gründlichen Frühjahrsputz. Jede Initiative ist willkommen und wird natürlich auch von der Gemeinde unterstützt. Eine Realisierung bis Ende Mai 2022 wäre schön.

Die Aktionstage werden von der Wernesgrüner Brauerei unterstützt.

Ihr/Euer Bürgermeister Andreas Gruner

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steinberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg hat am 24.03.2022 auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),  
die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Steinberg ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Rothenkirchen, Wernesgrün und Wildenau.
- (2) Die Ortsfeuerwehren führen folgende Namen:  
Freiwillige Feuerwehr Rothenkirchen  
Freiwillige Feuerwehr Wernesgrün  
Freiwillige Feuerwehr Wildenau
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in allen Ortsfeuerwehren geleistet. Es besteht in allen Ortsfeuerwehren eine Alters- und Ehrenabteilung. Weiterhin soll in allen Ortsfeuerwehren eine Jugendfeuerwehr bestehen.

### § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
  - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - c) die charakterliche Eignung,
  - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit, sowie
  - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung bzw. Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnorts nachzuweisen. Die Bewerber sollen, um die bestmögliche Einsatzbereitschaft sicher zu stellen, in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen Personen nicht,
  - a) die Mitglied
    - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
    - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
  - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
    - ba) Bestrebungen einzeln verfolgen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
    - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
    - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben,
  - c) die vorbestraft sind.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrliter nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr.  
Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstaussweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

### § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht
  - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
  - e) wenn die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird, oder
  - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch oder Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1, Absatz 2 und Absätze 4 (ohne Buchst. a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 13 Absatz 1 zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen des Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten die Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
  - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
  - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - c) die Dienstbeendigung durch den Bürgermeister einleiten.
 Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
 Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

### § 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind. Die Einsatzkleidung verbleibt bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr, die Dienstkleidung darf beim Feuerwehrangehörigen verbleiben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

### § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

### § 9 Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter/ Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- c) die Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung

### § 10 Gemeindefeuerwehrleiter

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der 1. und 2. Stellvertreter werden nach § 13 gewählt und berufen unter der Maßgabe, dass unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung aller Steinberger Ortsteile, je ein Mitglied der jeweiligen Ortsfeuerwehr Gemeindefeuerwehrleiter oder 1. bzw. 2. Stellvertreter ist.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
  - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
  - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm sowie dem Bürgermeister vorgelegt werden,
  - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
  - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
  - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
  - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
 Er entscheidet über die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll dem Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll – soweit es nur örtliche Belange betrifft – die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (5) Die 2 stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter haben den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Aufgabenverteilung legt der Gemeindefeuerwehrleiter fest.
- (6) Für die Leiter der Ortsfeuerwehren gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i und j, der Buchstabe j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Gemeindefeuerwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter sowie die Ortswehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen

werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtungen nach § 13 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

### § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen der Dienst- und Einsatzplanung sowie der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:
  - dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern
 Stimmberechtigt ist jedes Ausschussmitglied.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 13.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### § 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen beide Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindevorstand vorzulegen.

### § 13 Wahlen

- (1) Der Gemeindevorstand und seine beiden Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortsvorstand und deren Stellvertreter durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindevorstand, die Ortsvorstand und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindevorstand, Ortsvorstand oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindevorstandes, Ortsvorstandes oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindevorstand oder Ortsvorstand insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindevorstand und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“/ „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten müssen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt

nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

- (10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (13) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 12 erfolgt, erfolgt die Bestätigung durch den Gemeinderat und der Bürgermeister beruft die Gewählten in die Positionen.
- (14) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Steinberg vom 30.06.2000 außer Kraft.

Steinberg, 25.03.2022




Gruner  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Steinberg zur Widmung öffentlicher Straßen/Wege/Plätze nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Umwidmung Teil v. Kirchsteig, Teil von Flurstück Nr. 374/6, 362/16 und 374/8 der Gemarkung Rothenkirchen von Eigentümerweg zum beschränkt öffentlichen Weg

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße: Kirchsteig  
Teil von Flurstück Nr. 374/6, 362/16 und 374/8 der Gemarkung Rothenkirchen

Beschreibung des Anfangspunktes: Flurstück 369/2, bei Kirchsteig 3

Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 381/1

Gemeinde: Steinberg

Landkreis: Vogtlandkreis

### 2. Verfügung

**2.1** Der unter Punkt 1 bezeichnete bestehende Weg wird vom Eigentümerweg zum beschränkt öffentlichen Weg umgewidmet.

**2.2 Widmungsbeschränkung:** Geh- und Radweg

**3. Träger der Straßenbaulast:** Gemeinde Steinberg

**4. Wirksamwerden der Verfügung:** 11. Juni 2022  
Tag der Verkehrsübergabe: bereits erfolgt

### 5. Sonstiges

#### 5.1 Widmung:

Der betroffene Abschnitt des Kirchsteigs dient als Geh- und Radweg.

Die Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg, siehe Anlage, ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am 24.03.2022 öffentlich beschlossen worden. Nach der Bekanntmachung ist der Kirchsteig unter der Nr. 22, Blatt Nr. 1 in das Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege der Gemeinde Steinberg, Ortsteil Rothenkirchen aufzunehmen.

**5.2** Die vollständige Verfügung vom 13.04.2022 mit dem Übersichtsplan, liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, für den Zeitraum vom 29.04.2022 bis zum 13.05.2022 im Rathaus der Gemeinde Steinberg, Bauamt, Zimmer 35, 08237 Steinberg, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Widmungsverfügung gilt nach der Bekanntmachung im Steinbergboten und mit Ablauf der Niederlegungsfrist vom 29.04.2022 bis 13.05.2022 gegenüber der Allgemeinheit als bekannt gegeben.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Steinberg, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg** einzulegen.

Steinberg, 13.04.2022




Andreas Gruner  
Bürgermeister

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Steinberg zur Widmung öffentlicher Straßen/Wege/Plätze nach § 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Widmung Teil v. Kirchsteig, Teil von Flurstück Nr. 362/16, 381/1, 381/2, 265/42 und 362/20 der Gemarkung Rothenkirchen von Eigentümerweg zum beschränkt öffentlichen Weg

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße: Kirchsteig  
Teil von Flurstück Nr. 362/16, 381/1, 381/2, 265/42 und 362/20 der Gemarkung Rothenkirchen

Beschreibung des Anfangspunktes: Kirchsteig, Flurstück 374/8

Beschreibung des Endpunktes: Birkenweg, Flurstück 265/82

Gemeinde: Steinberg

Landkreis: Vogtlandkreis

### 2. Verfügung

**2.1** Der unter Punkt 1 bezeichnete bestehende Weg wird vom Eigentümerweg zum beschränkt öffentlichen Weg umgewidmet.

**2.2 Widmungsbeschränkung:** Geh- und Radweg

**3. Träger der Straßenbaulast:** Gemeinde Steinberg

**4. Wirksamwerden der Verfügung:** 11. Juni 2022  
Tag der Verkehrsübergabe: bereits erfolgt

### 5. Sonstiges

#### 5.1 Widmung:

Der betroffene Abschnitt des Kirchsteigs dient als Geh- und Radweg.

Die Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg, siehe Anlage, ist durch den Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am 24.03.2022 öffentlich beschlossen worden. Nach der Bekanntmachung ist der Kirchsteig unter der Nr. 22, Blatt Nr. 1 in das Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege der Gemeinde Steinberg, Ortsteil Rothenkirchen aufzunehmen.

**5.2** Die vollständige Verfügung vom 13.04.2022 mit dem Übersichtsplan, liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung, für den Zeitraum vom 29.04.2022 bis zum 13.05.2022 im Rathaus der Gemeinde Steinberg, Bauamt, Zimmer 35, 08237 Steinberg, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Widmungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Steinbergboten und mit Ablauf der Niederlegungsfrist vom 29.04.2022 bis 13.05.2022 gegenüber der Allgemeinheit als bekannt gegeben.

### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Steinberg, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg** einzulegen.

Steinberg, 13.04.2022




Andreas Gruner  
Bürgermeister

**BÜRGERPOLIZIST Michael Handschug:**

03744 / 255236 Revier  
0162 / 2415560 mobil

## Revierförsterin im Forstbezirk Plauen Staatsbetrieb Sachsenforst

Revierleiterin Forstrevier Rodewisch Emilie Merkel  
**(auch zuständig für die Gemeinde Steinberg)**  
Telefon: 01743379609

Revierleiterin Privat- und Körperschaftswaldrevier Rodewisch  
STAATSBETRIEB SACHSENFORST  
Forstbezirk Plauen  
Europaratstraße 11 | 08527 Plauen  
emilie.merkel@smul.sachsen.de | www.sachsenforst.de

## Sprechzeiten Schiedsstelle

### Kontaktdaten:

Schiedsstelle der Gemeinde Steinberg  
in der Seniorenbegegnungsstätte Rothenkirchen  
Am Rathaus 1, 08237 Steinberg

### Sprechzeiten:

**jeden 1. Donnerstag im Monat von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 037462/5127**  
**E-Mail-Kontakt: seyfert.co@t-online.de**

## Kiosk im Naturbad Wildenau

Wir suchen ab der Saison 2022 einen freundlichen, engagierten, zuverlässigen Kioskbetreiber/Bad-Imbiss, der während der Freibadsaison (voraussichtlich 01.06. bis 31.08., Verlängerung witterungsbedingt möglich) unsere Badegäste aus nah und fern gerne mit leckeren Speisen, Eis und Getränken erfreut. Eine Besichtigung der Kiosk- und Lagerräume sowie der Besucherterrasse in Wildenau ist selbstverständlich möglich.

Interesse? Dann melden Sie sich bitte in der Gemeindeverwaltung Steinberg unter Tel. 037462/671-0 bzw. rathaus@gde-steinberg.de.

## Aushilfskräfte für unsere beiden Freibäder gesucht

Obwohl wir noch nicht wissen, ob und wie unsere beiden Freibäder dieses Jahr öffnen dürfen, sind die Bademeister schon fleißig mit den Vorbereitungen für den Saisonbeginn beschäftigt.

Deshalb suchen wir wie jedes Jahr zuverlässige Personen, die stunden- bzw. tageweise die Kassierung oder Hilfsarbeiten auf Stundenlohnbasis und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen.

Interessenten melden sich bitte in der Gemeindeverwaltung unter Tel. 037462/67119, hier erhalten Sie auch nähere Informationen.

## Zensus 2022 -

### Gewinnung von Erhebungsbeauftragten

#### Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus, jetzt bewerben

Liebe Steinberger,  
2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen im Rahmen des Zensus sucht das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen (StLA) aktuell dringend Interviewerinnen und Interviewer.

#### Was ist der Zensus?

Der Zensus liefert verlässliche Bevölkerungszahlen für die Gemeinden, die Bundesländer und für Deutschland insgesamt. Er ermittelt auch weitere Daten, wie zum Beispiel Alter, Geschlecht oder Staatsbürgerschaft sowie zur Wohn- und Wohnraumsituation in Deutschland.

Solche Informationen sind ausgesprochen wichtig.

Sie helfen, Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu treffen. Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie unter → [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de)

#### Was sind Ihre Aufgaben?

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftspflichtigen durch. Hierzu suchen Sie die Ihnen zugewiesenen Anschriften im Vorfeld auf und kündigen sich schriftlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an.
- Zum angekündigten Termin stellen Sie vor Ort Fragen zur Person und ggf. weiteren Haushaltsmitgliedern und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen.
- Vor Beginn Ihrer Tätigkeit erhalten Sie eine Schulung und werden auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

#### Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Zuverlässigkeit und Genauigkeit
- Verschwiegenheit
- Zeitliche Flexibilität und Mobilität
- Sympathisches und freundliches Auftreten
- Gute Deutschkenntnisse  
(weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil)
- Volljährigkeit

#### Was bietet das StLA Ihnen?

- Ihre Tätigkeit erstreckt sich über etwa vier Wochen und startet ab dem 15. Mai 2022. Sie können sich abgesehen von einigen wenigen Regelungen Ihre Zeit frei einteilen.
- Ihr Engagement als Interviewerin oder Interviewer ist ehrenamtlich. Sie erhalten daher eine Aufwandsentschädigung von durchschnittlich 450 Euro. Fahrtkosten werden unabhängig davon erstattet.

#### Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wenn Sie uns als Interviewerin oder Interviewer beim Zensus 2022 unterstützen möchten, bitten wir Sie, die zuständige Erhebungsstelle der Gemeinde Steinberg telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Die zuständige Erhebungsstelle für die Gemeinde Steinberg ist in Reichenbach im Vogtland eingerichtet.

#### Kontakt:

Mail: [zensus.reichenbach-vogtland@statistik.sachsen.de](mailto:zensus.reichenbach-vogtland@statistik.sachsen.de)  
Tel.: 03765 524752  
Vielen Dank für Ihre Unterstützung

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz

## Freiflächengestaltung Schulaußengelände Grundschule Rothenkirchen

Auch bei frischen Temperaturen geht es im Freigelände voran. Inzwischen sind die Hochbeete an ihrem Platz, die Fahrradbügel eingebaut und auch die Klettergriffe an der Wand. Das Sonnensegel als fröhlicher Farbtupfer spendet Schatten für das Klassenzimmer im Grünen. Die neue Hangrutsche verbindet sportlich Schul- und Hortgelände und die neuen Theaterbänke im Hang vor der Bühne werden inzwischen von Rosen und Bodendeckern stilvoll umrahmt.



In Kürze folgen noch weitere Pflanzarbeiten: 1 Baum als Schattenspender am Sandkasten, Rankpflanzen am Zaun sowie Hecken als Strukturgrün. Wenn baulich alles geschafft ist, bedarf es noch des entsprechenden Wetters, einiger Geduld und guter Ohren: dann sollten wir hoffentlich bald das Gras wachsen hören und sehen. Bis zur Ausbildung einer stabilen, begehbaren Grasnarbe bleibt das Schulaußengelände noch Baustelle.



## Stützwand Bergweg Rothenkirchen

Die Betonarbeiten zur Sicherung der Stützwand Bergweg sind seit der 16. KW 2022 nach 7 Wochen Bauzeit abgeschlossen. Nach zügigem, fachlich qualifiziertem Baufortschritt der Firma Bausanierungstechnik GmbH, NL Zwickau stehen noch die Herstellung der Absturzsicherung und der Asphaltdeckenschluss durch ortsansässige Firmen an.

An dieser Stelle sei neben der ausführenden Firma auch den betroffenen Anwohnern, Grundstücksanrainern und Parkplatzgebern



ausdrücklich für ihre Geduld und Logistik bezüglich der bauzeitlichen Einschränkungen gedankt. Der voll gesperrte Bergweg ist die einzige Zufahrt für die 4 oben liegenden Häuser.

## Rückepferde im Wald von Wernesgrün



Schonendes HolZRücken statt schwere Technik, so geschehen in der dritten Aprilwoche im Gemeindewald in Wernesgrün. Für drei Tage rückten dort die mächtigen Pferde „Sepp“ und „Lord“ (Rheinisch-deutsche Kaltblüter) vom Familienbetrieb Witscher aus Eibenstock rund 40 Festmeter Fichte zum Abtransport.



## Stiftung Wald für Sachsen und eins pflanzen Bäume anlässlich 30 Jahre Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen

Über 82.000 Hektar oder 17 Prozent der sächsischen Wälder sind durch Stürme, Dürre und Insektenkalamitäten geschädigt. Auf 7.500 Hektar sind Freiflächen entstanden und werden ständig größer. Diese müssen dringend wieder bewaldet werden.



Die Stiftung Wald für Sachsen hat sich dieser Aufgabe angenommen und unterstützt zahlreiche Wiederbewaldungsprojekte. „Die Wiederbewaldung der Flächen ist für den Erhalt der Waldfunktionen und damit für die Daseinsvorsorge alternativlos. Wir freuen uns, dass **eins** erneut ein Projekt unserer Stiftung unterstützt“, sagt der Geschäftsführer der Stiftung Wald für Sachsen, Henrik Lindner.

Gemeinsam wurde ein Waldstück in Limbach-Oberfrohna ausgewählt, welches nach Borkenkäferbefall kahl war. Anlass für die Baumpflanzaktion ist das 30-jährige Jubiläum des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen, einem Zusammenschluss von 117 Städten und Gemeinden der Region und einem der Gesellschafter von **eins**. Auch unsere Gemeinde Steinberg ist Mitglied im Zweckverband.



„Wir liegen mehrheitlich in kommunaler Hand und fühlen uns der Region verpflichtet. Das was, wir erwirtschaften, kommt den Menschen in Südsachsen zugute. Dabei spielt Nachhaltigkeit und ökologisches Denken eine große Rolle.“, betont Roland Warner, Vorsitzender der **eins**-Geschäftsführung.

Deshalb fiel die Entscheidung nicht schwer, eine Baumpflanzaktion ins Leben zu rufen, bei der für jede Kommune des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen 30 Bäume gepflanzt werden, insgesamt 3.510 Stück.

Zur Auftaktpflanzaktion am 31. März 2022 wurden die ersten 500 Bäume des Projektes in Limbach-Oberfrohna mit tatkräftiger Unterstützung von 30 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Region gepflanzt. Die weiteren 3.000 Bäume werden im Frühjahr 2022 durch ein regional tätiges Forstunternehmen gesetzt. Darunter befinden sich Stieleichen, Flatterulmen und Rotbuchen. Entlang des Weges werden auch einige Atlaszedern gepflanzt.



Die Stadt Limbach-Oberfrohna liegt im Norden des Landkreises Zwickau. Diese Region ist landwirtschaftlich geprägt und relativ walدارm. Der Erhalt des Waldes ist hier besonders aus Gründen des Klima- und Hochwasserschutzes sehr wichtig. Außerdem sollen das Landschaftsbild und die Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

**eins** engagiert sich zum wiederholten Mal für ein Projekt der Stiftung Wald für Sachsen. In den letzten Jahren wurden bereits Projekte auf dem Gebiet der Stadt Frankenberg und der Gemeinde Heinsdorfergrund erfolgreich umgesetzt.

### Glückwünsche



#### Jubilare Mai 2022

16.05.	Manfred Radüchel	85	Rothenkirchen
27.05.	Manfred Langer	70	Rothenkirchen

#### Zum Fest der Goldenen Hochzeit gratulieren wir herzlich:



13.05.	Hansjörg & Brigitta Mitreuter	Am Sportplatz 1, 08237 Steinberg, OT Wildenau
--------	-------------------------------	---

STEINBERG BOTE

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Steinberg

Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte teilen Sie bei Nichterhalt der Druckerei zeitnah Ihre genaue Anschrift mit:

per E-Mail: [hg@pcc.gmbh](mailto:hg@pcc.gmbh) o. telefonisch: **0170/350 73 66** (Herr Grimm) oder im Rathaus unter Tel.: 037462/67111 Frau Strobelt.

---

Den Steinberg Boten erhalten Sie auch in folgenden Auslagestellen:

» **Gemeindeverwaltung Steinberg / Rathaus**  
Am Bahnhof 3

» **Wernesgrün: Bäckerei Ungethüm**  
Andreas-Schubert Str. 35

» **Wildenau: Bäckerei Flechsig**  
Max Becher Str. 1

» **Rothenkirchen: Bäckerei Günnel**  
Bärenplatz 15

## Kinder und Jugend

### Ei, Ei, Ei, kommt herbei; suchen wir das Osterei

Die Kinder der Kindertagesstätte Spatzennest Wernesgrün feierten am Mittwoch, den 13. April 2022, ihr *OSTERFEST*.

Als die Knirpse eintrafen, fand ein Jeder einen Beutel mit viel Süßem – überall war etwas zu finden, im Treppenhaus oder bei der Garderobe.

Begonnen wurde der Tag mit einem leckeren Frühstück. Es gab süße Puppensemmeln, Käsespieße, Joghurt und viel Obst.

*das Osterfrühstück*



Am Vormittag wurde die Bedeutung von Ostern mit den Großen besprochen und danach das Spiel „Eierlauf“ paarweise durchgeführt.

Bei wunderschönem Frühlingswetter suchten die Kinder ein Osternest im Garten – versteckt unter dem Klettergerüst; im Vogelhaus, hinterm Baum oder unter der Rutsche.



*die kleinen Finder mit ihrem „Körbchen“*

DANKE lieber Osterhase und ein Dankeschön an Familie Spitzner für die tolle Osterüberraschung!



Ein erlebnisreicher Tag ging wie immer viel zu schnell vorüber.

*die Kinder der großen Gruppe mit ihren Osternestern*

## Veranstaltungen

### Kurz gemeldet:

**Vogtland IFA Fahrzeugfestival 2022 - Samstag 21.05.2022**  
Ortsdurchfahrt Rothenkirchen auf Hauptstraße von Bärenwalde kommend in Richtung Wernesgrün/ Rodewisch.  
Zeitraum: ca. 11:00 – 14:00 Uhr, ohne Gewähr

### Jagdgenossenschaft Rothenkirchen

Am **17.05.2022** findet **18:00 Uhr** in der Marktscheune Rothenkirchen, Alte Stützengrüner Str. 1A, die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rothenkirchen statt.

Es sind alle Grundbesitzer bejagbarer Flächen dazu eingeladen. Die Teilnahme eines Mitgliedes bzw. seines Bevollmächtigten mit einem Partner ist bitte bis zum 14.05.2022 11:00 Uhr unter der E-Mail: jagdgenossenschaft.roki@t-online.de oder Tel.: 01738832696 anzumelden.

Die Tagesordnung hängt in der Amtstafel am Rathaus der Gemeinde Steinberg aus.

gez.

Der Vorstand

# Wernesgrüner

## HEX'NFEIER

**30.4.22 TURNHALLE WERNESGRÜN**

**AB 19:30  
AN DER TURNHALLE:  
DEFTIGES AUS GRILL & PFANNE**

**AB 19:30  
BEIM TRÖDEL MICHA:  
STELLEN ZUM FACKELUMZUG  
FACKELVERKAUF DURCH DIE FEUERWEHR**

**20:00  
FACKELUMZUG ZUR TURNHALLE  
MIT UNTERSTÜTZUNG DER  
WERNESGRÜNER BLASMUSIKANTEN**

**DIE KAMERADEN DER FF WERNESGRÜN  
LADEN RECHT HERZLICH EIN UND SORGEN  
IN BEWÄHRTER WEISE  
FÜR GUTEN TRUNK & LECKERE SPEISE !!!**



# Herzliche Einladung zur Radwegeröffnung

Crinitzberg und  
Steinberg



Wie bereits im Steinbergboten 10/2021 vermeldet, fand der offizielle Einweihungsteil am 08.10.2021 statt. Die damals noch ausstehenden Arbeiten wie die Bepflanzung mit Bäumen und die Beschilderung sind bis dato zeitnah erledigt worden. Jetzt ein Grund mehr, gemeinsam mit der Gemeinde Crinitzberg die **Radwegeröffnung für die „ganze Familie“ am 20.05.2022 in der Zeit von 15.00 – 18.00 Uhr** nachzuholen.

PS: Für das leibliche Wohl wird gesorgt sein, für die ein oder andere Überraschung vielleicht auch. Bleibt neugierig.

Weitere Info's gibt es vorher auf unserer Internetseite, dem Telegramm-Infokanal „Steinberger Kurznachrichten“, sowie Aushängen in den Schaukästen.



## Kirchen

### Gottesdienste und Veranstaltungen der Ev. – methodistischen Kirchgemeinde



**Mittwochs** laden wir zur Teilnahme an einer **online-Bibelstunde** über das Programm „zoom“ ein. Interessierte melden sich bitte unter 03744 34442.

#### Christuskapelle Wildenau, am Sportplatz 8

##### Mai 2022

Sonntag	01.05.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch	04.05.	19.30 Uhr	Bibelstunde online
Sonntag	08.05.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Dienstag	10.05.	15.00 Uhr	Senioren-Nachmittag in der Friedenskirche Rodewisch
Mittwoch	11.05.	19.30 Uhr	Bibelstunde online
Sonntag	15.05.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	22.05.	08.30 Uhr	Gottesdienst
Mittwoch	25.05.	19.30 Uhr	Bibelstunde online
Sonntag	29.05.	08.30 Uhr	Gottesdienst

#### 1. Nachtrag vom 07.02.2022 zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wildenau der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau vom 23.11.2020

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau hat am 04.01.2022 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsgebührenordnung vom 23.11.2020 beschlossen und erlässt folgenden 1. Nachtrag:

##### § 7 Gebührentarif

##### A. Benutzungsgebühren

##### V. Gebühr für pflegevereinfachte Gräber

1. Gebühr für das Grabmal inklusive Errichtung und gärtnerische Erstanlage sowie für die Pflege auf Dauer der Ruhezeit	1.300,00 €
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr 20 Jahre im Voraus	495,00 €

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Obercrinitz, am 07.02.2022

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau



Vorsitzender

Mitglied

AZ: R 56513 Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau  
Chemnitz, 14.03.2022

##### BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

In Vertretung



Schwabe  
Kirchenamtmann

### Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rothenkirchen – Wernesgrün

#### Rothenkirchen

8. Mai 2022, Jubilate, 08.30 Uhr Sakramentsgottesdienst

15. Mai 2022, Kantate, 08.30 Uhr Gottesdienst

22. Mai 2022, Rogate

10.00 Uhr Sakramentsgottesdienst und Kindergottesdienst

29. Mai 2022, Exaudi, 08.30 Uhr Gottesdienst

#### Wernesgrün

1. Mai 2022, Misericordias Domini

10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

15. Mai 2022, Kantate

10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

26. Mai 2022, Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr Gottesdienst mit Ev. Messe und Kindergottesdienst  
anschließend Kirchen-Cafe

## Die Landeskirchliche Gemeinschaft Rothenkirchen lädt herzlich ein:

Gemeinschaftsstunde	So., 01./08./22.05.	14.30 Uhr
	So., 15./29.05.	10.00 Uhr
Bibelstunde	Mi., 04./18.05.	19.30 Uhr
Frauenstunde	Mi., 11.05.	19.30 Uhr
Gebetskreis (telefonisch)	donnerstags	20.00 Uhr
Jugendkreis	samstags	19.00 Uhr

Alle Termine entsprechen dem bei Redaktionsschluss bekannten Stand. Die aktuellsten Daten sowie nähere Informationen finden Sie in unseren Schaukästen und auf [lkg-roki.de/aktuell](http://lkg-roki.de/aktuell).

## Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Obercrinitz-Stangengrün-Wildenau

**WIR LADEN HERZLICH EIN in der Kirche Wildenau im Mai 2022.**  
Die Gottesdienste werden unter Beachtung der aktuellen Hygieneregeln abgehalten.

01.05.2022 Misericordias Domini Die Erde ist voll der Güte des Herrn.  
10.15 Uhr Gottesdienst (Pfr. i.R. Freitag)

08.05.2022 Jubilate - Jubelt!  
10.15 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl (Pfr. Großmann)

15.05.2022 Kantate – Singt!  
10.15 Uhr Gottesdienst mit Hl. Taufe (Pfr. Großmann)

22.05.2022 Rogate - Betet.  
10.15 Uhr Gottesdienst (Pfr. i.R. Sänger)

26.05.2022 Christi Himmelfahrt  
10.15 Uhr Gottesdienst (Pfr. Großmann)

29.05.2022 Exaudi - Herr, höre meine Stimme.  
14.00 Uhr Gottesdienst zur Jubelkonfirmation (Pfr. Großmann)

05.06.2022 Pfingstsonntag  
10.15 Uhr Gottesdienst (Pfr. Großmann)

06.06.2022 Pfingstmontag  
Einladung zum Waldgottesdienst  
der Landeskirchlichen Gemeinschaft nach Stützengrün

Kindergottesdienst wird in jedem Gottesdienst angeboten.

Alle Predigten zum Nachhören unter [www.kirche-obercrinitz.de](http://www.kirche-obercrinitz.de),  
als Podcast unter [www.kirche-obercrinitz.de/wordpress/sermon/feed/](http://www.kirche-obercrinitz.de/wordpress/sermon/feed/)  
und unter der Festnetznummer 0345 / 48 34 12 612  
(keine zusätzlichen Kosten).

Kurzfristige Änderungen – insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie – sind möglich und werden u.a. durch Aushänge und Abkündigungen bekannt gegeben. Weitere Informationen auch auf [www.kirche-obercrinitz.de](http://www.kirche-obercrinitz.de) und im aktuellen Gemeindebrief.

## Historisches

### Etwas aus der Heimatgeschichte "Warum Schiebböcker"

G. B. Auf der Speisekarte unserer Gasthäuser steht meist ganz unten mit dem niedrigsten Preis "Käse mit Butter und angemachten Zwiebeln". Oft ist hier dieses billigste und einfachste Essen das Wort "Schiebböcker" zu lesen, wenn es auch sehr selten richtig geschrieben ist. Woher kommt es? Früher hing es einem armen Mann an, der mit seinem Schiebbock auf Steigen und Straßen unterwegs war, hochbeladen mit gefüllten Rußbutten. Es war der Rußbüttler. An ihn erinnert heute noch der Rußbuttensteig, der von der Steinpleiser Straße über die Thanhofer Straße nach Schönfels führt, an Lieh- oder Lohberg vorbei auf den von der Schutz- und Geleitsburg Schönfels das Feuer entzündet und von der Funkenburg auf der Höhe zwischen Mülsen und Lichtenstein weitergegeben wurde, wenn den Kaufmannszügen Gefahr drohte auf der großen Handelsstraße Nürnberg-Warschau oder Nürnberg-Leipzig über Zwickau. Als Schleichweg erklärt sich die Straße nach Leipzig über Werdau im Pleißental wegen des in Zwickau zu entrichtenden Straßen-Zolls. Der Rußbuttensteig führte weiter an den Nordostrand des Schönfelder Forstes, überquerte die alte Poststraße, die von Reichenbach kam und auf der Wasserscheide zwischen Gölzsch und Pleiße, also auf der Straße von Voigtsgrün über Ebersbrunn nach Hauptmannsgrün entweder Schneeberg und Kirchberg oder Zwickau und Werdau zustrebte. Sie ging mitten durch die Feld- und Wiesenflur nach dem Gasthof Voigtsgrün an der Lengenfelder Straße bis in die Gegend von Wildenau, Wernesgrün, Rothenkirchen und Stützengrün in das Kuhberg- und Aursberggebiet. Dort scharften die Ärmsten der Armen Harz, verarbeiteten es in ihren Russhütten zu Ruß, füllten damit die kleinen Butten, die der Buttenmacher aus Tannenspänen fertigte, verschmierten Boden und Deckel mit Kuhdreck, um sie dann auf dem Huckreff oder Schiebbock zu verstauen und im Lande auf ehrlichen, beschwerlichen Handel abzusetzen. Der Ruß war begehrt als Ofenschwärze und Stiefelwichse. Eine Butte kostete nur wenige Pfennige. Die meiste Ware aber schafften die Rußbüttler nach Leipzig, wo sie als Druckerschwärze verwendet wurde.



Der "Schiebböcker" geht auf Handelsreise

Die Spesen auf der "Geschäftsreise" unserer Rußbüttler mussten ganz gering sein, damit überhaupt etwas übrig blieb. Manchmal waren die Armen 14 Tage unterwegs und hatten nur einen Taler

gelöst. Dafür musste die meist sehr kinderreiche Familie erhalten werden, neues Harz gekauft, neuer Ruß bereitet und auch die Kosten auf dem Handel bestritten werden. Wahrscheinlich erregten die Rußbüttler bei Bauern und Grundstückbesitzern viel Mitleid, dass sie geredewegs über die Fluren fahren konnten. Sie taten das sehr schonend auf den schmalen Stegen da ihr Schiebbock nur ein Rad hatte und ihr Ziehhund auch keine breite Spur trat.

Freilich einkehren musste der Rußbüttler im Gasthof oder im Reiheschank auch einmal. Sein Frachtgut war aber nicht so wertvoll wie das der Fuhrleute, die ihre Planenwagen in den weiten Hof einlenkten, der dann vom Wirt am Abend verschlossen werden konnte. Auch in der Wirtsstube waren die Gäste getrennt. Am großen Tisch saßen immer als bestimmter Stamm aller Gäste die Fuhrmänner in hohen Stiefeln und schwerer Lederschürze und hatten getreu den Sinn des Spruches: "Brave Wirtsleute an der Straße darf der Fuhrmann nicht verlassen".

Der Rußbüttler setzte sich gedrückt an den kleinen Tisch an der Tür. Er aß meist für 2-3 Pfennige Käse und Brot und trank ein Schnäpschen dazu. Weil der Rußbüttler oder der Schiebböcker immer nur Brot und Käse zu sich nahm, rief die Wirtin oft der Magd in der Küche zu: "Für den Schiebböcker!". so blieb der Name Schiebböcker am einfachsten und billigsten Mahl im Gasthaus hängen. Es würde die biedereren Rußbüttler und Schiebböcker gewiss nur ehren, wenn sich unsere Gastwirte auf ihren Speisekarten und -tafeln zu einer genauen Rechtschreibung des angepriesenen Schiebböcker entschließen könnten.

Diese Geschichte stammt von Max Michaelis, wurde um 1930 veröffentlicht und vom Chronisten etwas verkürzt.

Auch heute noch gibt es im Angebot erzgebirgischer Lokalitäten dieses einfache Gericht.

Besonders beliebt und gut zubereitet wurde es in der Kuhberggaststätte und in den Riesenberger Häusern bei Sosa und von den Gästen gern bestellt.

In einem Zeitraum von 1668 - 1821 sind in Rothenkirchen in den Kirchenbüchern und Gemeindeakten als Berufsbezeichnung der Rußführer = Rußhändler (Rußbüttler) 83 Einwohner aufgeführt. In den insgesamt 5 Rußhütten und 2 Pechhütten arbeiteten die Rußbrenner und Pechsieder unter extremen Bedingungen. Als letzte Rußhütte, Besitzer Magnus Flechsig, am Rußhüttenweg gelegen am Wirtschaftsweg vom Männels-Gut bis 1920 betrieben von Christian Anton Dressel als Rußbrenner.

## Vermischtes



### Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen** und **Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: [www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de) > Bereitschaftsdienste.

## Sprechtage der IHK



Die IHK Regionalkammer Plauen bietet Unternehmern und Gründungsinteressenten regelmäßig kostenfreie Sprechtage an. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

### Finanzierungssprechtag der Bürgschaftsbank

**Dienstag, 03.05.2022, 09:00 – 16:00 Uhr**

Information und Anmeldung: Florian Schinnerling, Tel. 03741 214-3310

### Sprechtag Unternehmensnachfolge

Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess

**Freitag, 06.05.2022, 09:00 – 14:00 Uhr, auch virtuell möglich**

Information und Anmeldung: Ines Damm, Tel. 03741 214-3200

### Finanzierungssprechtag

**Donnerstag, 12.05.2022, 09:00 – 16:00 Uhr**

Information und Anmeldung: Florian Schinnerling, Tel. 03741 214-3310

### Telefonsprechstunde für Förderung und Finanzierung

Beratung zu aktuellen Förder- und Finanzierungsprogrammen für Unternehmen und Existenzgründer

**Dienstag, 16.05.2022, 09:00 – 12:00 Uhr**

Information und Anmeldung: Florian Schinnerling, Tel. 03741 214-3310

### Auftakt Digitalisierung

Beratung zu Fördermöglichkeiten im Digitalisierungsbereich

**Mittwoch, 18.05.2022, 13:00 – 15:00 Uhr**

Information und Anmeldung: Gerd Andreas, Tel. 03741 214-3220

### Sprechtag Personal und Fachkräfte

Beratung zum Thema Personal (Personalsuche, Qualifizierung, Mitarbeiterbindung etc.)

**Dienstag, 24.05.2022, 09:00 – 16:00 Uhr**

Information und Anmeldung: Ines Damm, Tel. 03741 214-3200

### Finanzierungssprechtag (auch virtuell möglich)

**Donnerstag, 26.05.2022, 09:00 – 16:00 Uhr**

Information und Anmeldung: Florian Schinnerling, Tel. 03741 214-3310

### Existenzgründungsberatung/StarterCenter

Beratung zu den ersten Schritten in die Selbständigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung

**täglich, 08:00 – 15:00 Uhr**, telefonisch und persönlich mit Terminvereinbarung

Kontakt: Yvonne Dölz, Tel. 03741 214-3301

## Ihr Werbemedium vor Ort!

**Anzeigenschaltung unter:**

**Tel. 03 74 31 / 24 37 88**

**E-Mail: [print@pccweb.de](mailto:print@pccweb.de)**

**Ansprechpartnerin: Doreen Karl**

**Pflegedienst „Am Steinberg“**

Tel. / Fax: 03 74 62 / 2 98 47  
 Funk: 0170 / 9 80 79 49  
 e-Mail: info@pflegedienst-steinberg.com

Inh.: **Petra Höhne**

Hauptstraße 91  
 08237 Steinberg OT Rothenkirchen



**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
 03944 - 36160

WOHNMOBIL-CENTER  
 Am Wasserturm [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)



**Sozialstation Obercrinitz  
 und-Betreutes Wohnen**

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg, Tel.: 037462 / 284-0  
 E-Mail: kontakt@sozialstation-obercrinitz.de

**Unser ambulanter Pflegedienst ist in Fragen**

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege
- der Verhinderungs- und Urlaubspflege
- Entlastungsleistungen nach §45b SGBXI
- zum Fahrdienst und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz, Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8

**für Sie da.**

[www.sozialstation-obercrinitz.de](http://www.sozialstation-obercrinitz.de)



**Ihr Partner für erfolgreiche Werbung**

**PCC**  
 Printhouse Colour-Concept

Tel.: 03 74 31/24 37 88  
 E-Mail: helko.grimm@pccweb.de

**WIR SUCHEN SIE als ZUSTELLER**

**für die VERTEILUNG**  
 des STEINBERG BOTEN in

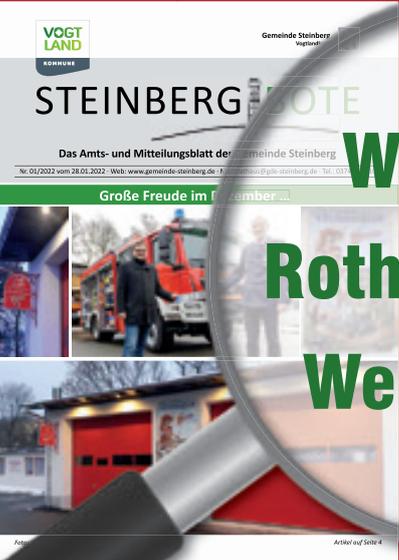
**Wildenau**  
**Rothenkirchen**  
**Wernesgrün**

**ZUVERLÄSSIGER  
 ZUSTELLER (m/w/d) GESUCHT,**

der einmal monatlich eines der nebenstehenden Gebiete oder alle mit dem Steinberg Boten bedient.

Die Amtsblätter werden bei Ihnen zu Hause angeliefert.

Bitte wenden Sie sich an den Verlag unter:  
**Tel. 0170 / 350 73 66**  
**E-Mail: hg@pcc.gmbh**



**Mundartliches Wörterbuch**

Sieglinde Röhn: „Mundartliches aus dem Vogtland“

Der Gebrauch der vogtländischen Mundart wird immer seltener. Im ländlichen Raum kommen mundartliche Wörter vor allem bei älteren Leuten im täglichen Sprachgebrauch noch vor. Da immer mehr Menschen in anderen Regionen Arbeit finden, wird der vogtländische Dialekt nach und nach verdrängt. Deshalb hat Frau Sieglinde Röhn mundartliche Wörter und Ausdrücke aus dem Kernvogtländischen gesammelt und aufgeschrieben.

erhältlich in: ALPHA Buchhandlung Buch und Kunst, Neumarkt 12, 08209 Auerbach/Vogtl.  
 Telefon: 03744 / 21 23 66 | E-Mail: auerbach@alpha-buch.de

**8,90 €**

Mundartliches aus dem Vogtland  
 Sieglinde Röhn

